

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Ordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität, Frankfurt am Main für den Bachelorstudiengang "Finance and Accounting" mit dem Abschlussgrad "Bachelor of Science" vom 02.07.2012

Genehmigt vom Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main am 28.08.2012

Inhaltsverzeichnis:

Abschnitt I: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Ordnung
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

- § 5 Ziele des Studiengangs
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

Abschnitt III: Studienstruktur und -organisation

- § 8 Studien- und Prüfungsaufbau, Module
- § 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte
- § 10 Lehr- und Lernformen
- § 11 Zugangsvoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Module
- § 12 Studienverlaufsplan, Vorlesungsverzeichnis, Orientierungsveranstaltung
- § 13 Studien(fach)beratung
- § 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

- § 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses
- § 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzer und Beisitzerinnen

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und -verfahren

- § 18 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 19 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen
- § 20 Versäumnis und Rücktritt
- § 21 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung
- § 22 Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen sowie Studienzeiten

Abschnitt VI: Voraussetzungen für die und Umfang der Bachelorprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

- § 24 Voraussetzungen für die und Umfang für die Bachelorprüfung
- § 25 Modulprüfungen und Prüfungsformen
- § 26 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 27 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 28 Hausarbeiten
- § 29 Bachelorarbeit

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

- § 30 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

Abschnitt VIII: Wiederholung; Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

- § 32 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen
- § 33 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

- § 34 Prüfungszeugnis
- § 35 Bachelorurkunde
- § 36 Diploma Supplement

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

§ 40 Prüfungsgebühren

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Anhang A: Studienverlaufsplan

Anhang B: Modulbeschreibungen

Anhang C: Diploma Supplement

Abkürzungsverzeichnis:

B.Sc.	Bachelor of Science
BWL	Betriebswirtschaftslehre
CP	Credit Points, Kreditpunkte
ECTS	European Credit Transfer System
HHG	Hessisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 14.12.2009 (GVBl. 2009, S. 666)
h	Zeitstunde
HImmaVO	Hessische Immatrikulationsordnung vom 24.2.2010 (GVBl. 2010, S. 94)
M	Mentorien
S	Seminar
Sem	Semester
SWS	Semesterwochenstunde
TÜ	Tutorienübung
Ü	Übung
V	Vorlesung
VGU	Vietnamesisch-Deutsche Universität
VWL	Volkswirtschaftslehre

Abschnitt I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

Diese Ordnung regelt den Studienablauf sowie die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang *Finance and Accounting*. Die Johann Wolfgang Goethe-Universität bietet diesen Bachelorstudiengang bis zum Wintersemester 2014/2015 in Vietnam an der Vietnamesisch-Deutschen Universität (VGU) in Ho Chi Minh-City an. Bis einschließlich Wintersemester 2014/15 immatrikulierte Studierende werden von dem Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität betreut und verwaltet. Ab dem Sommersemester 2015 wird der Studiengang von der VGU übernommen und die erstmals ab dem Sommersemester 2015 immatrikulierten Studierenden werden von der VGU betreut und verwaltet.

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ (B.Sc.) bildet einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.

(2) Die Prüfungen erfolgen kumulativ, das heißt als Summe von einzelnen Modulprüfungen und einer Abschlussarbeit. Es gibt keine Abschlussprüfungen. Die Summe der Modulprüfungen und die Abschlussarbeit bilden zusammen die Bachelorprüfung.

(3) Durch die kumulative Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierende oder der Studierende hinreichende Fachkenntnisse in den Prüfungsgebieten erworben hat und die Fähigkeit besitzt, grundlegende wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden, sowie auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vorbereitet ist.

§ 3 Akademischer Grad

Bis zur Kohorte derjenigen Studierenden, die sich im Wintersemester 2014/15 immatrikulieren, verleiht nach bestandener Bachelorprüfung der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main den akademischen Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt B.Sc.. Ab der Kohorte der Studierenden, die sich ab dem Sommersemester 2015 immatrikulieren, erfolgt die Gradverleihung durch die Vietnamesisch-Deutsche-Universität.

§ 4 Regelstudienzeit, Befristung der Prüfungen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich aller Prüfungen und der Bachelorarbeit sechs Semester. Die Regelstudienzeit für das Bestehen des Orientierungsabschnittes beträgt zwei Semester. Der Fachbereich stellt durch das Lehrangebot und die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sicher, dass das Bachelorstudium einschließlich sämtlicher Prüfungen sowie der Bachelorarbeit in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Das Bachelorstudium kann in kürzerer Zeit abgeschlossen werden.

(2) Der Orientierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des dritten, der Qualifizierungsabschnitt muss bis zum Abschluss des neunten Semesters erfolgreich abgeschlossen sein. § 19 Absatz 4 bleibt unberührt.

(3) Die Frist für den Abschluss der Orientierungsphase bzw. der Qualifizierungsphase ist der oder dem Studierenden auf Antrag zu verlängern, wenn sie oder er infolge schwerwiegender Umstände nicht in der Lage war, die Frist einzuhalten, soweit sie

1. durch Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen oder studentischen Selbstverwaltung
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder chronische Erkrankung oder aus einem anderen von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Grund
3. durch Mutterschutz oder Elternzeit
4. durch die alleinige Betreuung eines Kindes im Alter von bis zu zehn Jahren oder der Pflege einer oder eines nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner)
5. oder vergleichbare sonstige Gründe bedingt waren.

Im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der Fristen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie entsprechend den Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit zu ermöglichen. Der Antrag soll zu dem Zeitpunkt gestellt werden, an dem die oder der Studierende erkennt, dass eine Fristverlängerung erforderlich wird. Der Antrag muss für den Orientierungsabschnitt spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im dritten Semester gestellt werden; für den Qualifizierungsabschnitt muss der Antrag spätestens vor Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse im letzten Semester gestellt werden. Die Pflicht zur Erbringung der Nachweise obliegt der oder dem Studierenden; sie sind zusammen mit dem Antrag einzureichen. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Über den Antrag auf Verlängerung der Frist entscheidet der Prüfungsausschuss.

Abschnitt II: Ziele des Studiengangs; Studienbeginn und Zugangsvoraussetzungen zum Studium

§ 5 Ziele des Studiengangs

(1) Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden.

(2) Das Studium vermittelt fachliche Kompetenz und soll zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit zur Beurteilung wirtschaftlicher Prozesse unter ethischen Aspekten soll im Rahmen des Studiums insbesondere gelernt werden, diese Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien methodisch fundiert zu analysieren und zu bewerten. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

(3) Das Tätigkeitsfeld des Bachelors in *Finance and Accounting* liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen.

§ 6 Studienbeginn

Das Bachelorstudium *Finance and Accounting* kann jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung zum Bachelorstudiengang

- (1) Die Immatrikulation für den Studiengang erfolgt an der VGU in Vietnam.
- (2) Für ein qualifiziertes wirtschaftswissenschaftliches Studium sind insbesondere fundierte Kenntnisse der englischen Sprache, der Mathematik und der EDV dringend notwendig. Eine kaufmännische Ausbildung ist vorteilhaft. Eine berufspraktische Tätigkeit von mindestens dreimonatiger Dauer vor und/oder während des Studiums wird empfohlen.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber müssen einen im Rahmen eines Vorbereitungsjahres an der Vietnamesisch-Deutschen Universität erworbenen englischen Sprachnachweis vorlegen.
- (4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelorprüfung sind in § 18 geregelt.

Abschnitt III: Studienstruktur und –organisation

§ 8 Studien- und Prüfungsaufbau, Module

- (1) Der Bachelorstudiengang ist in den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt untergliedert. Der Orientierungsabschnitt umfasst die ersten beiden Semester. Er muss nach spätestens drei Semestern abgeschlossen sein. Das erfolgreiche Absolvieren des Orientierungsabschnittes ist Voraussetzung für ein Studium im Qualifizierungsabschnitt. Absatz 2 bleibt unberührt.
- (2) Fehlen bis auf die Module der Quantitativen Grundlagen „OMAT“ und „OSTA“ nur zwei Prüfungsleistungen für den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnittes, kann das Studium bereits im Qualifizierungsabschnitt fortgesetzt werden (vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt). § 4 Abs. 3 und § 19 Abs. 4 bleiben unberührt.
- (3) Das Bachelorstudium ist modular aufgebaut. Es gliedert sich in Pflichtmodule, wozu auch die Bachelorarbeit gehört, und in Wahlpflichtmodule. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheit. Module stellen in der Regel einen Zusammenschluss von inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen einschließlich Selbststudiumszeiten dar. Die Inhalte eines Moduls sind in der Regel so zu bemessen, dass sie innerhalb eines Semesters vermittelt werden können. Die Einteilung der Module in Pflicht- und Wahlpflichtmodule, deren zeitlicher Umfang (Workload), ihr Semesterwochenstundenumfang und ihre Studieninhalte sind in Anhang B festgelegt.
- (4) Pflichtmodule sind nach Inhalt und Form im Anhang B als Lehrveranstaltungen in dieser Ordnung eindeutig bestimmt. Wahlpflichtmodule sind Lehrveranstaltungen, die Studierende innerhalb des Qualifizierungsabschnittes zu bestimmten Themengebieten auszuwählen haben.
- (5) In der Regel werden Module mit einer einzigen Prüfung abgeschlossen. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die Modulprüfung aus einer Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Die Einzelheiten des Modulabschlusses sind in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Die Ergebnisse der Modulprüfungen des Qualifizierungsabschnittes gemäß § 24 Abs. 2 gehen in der Regel in das Gesamtergebnis der Bachelorprüfung ein. § 30 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 9 Umfang des Studiums und der Module; Kreditpunkte

- (1) Jedem Modul werden nach Maßgabe des Anhangs B Kreditpunkte (CP) auf der Basis des European Credit Transfer Systems (ECTS) unter Berücksichtigung der Beschlüsse und Empfehlungen der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zugeordnet. Die CP ermöglichen die Übertragung erbrachter Leistungen auf andere Studiengänge der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule beziehungsweise umgekehrt.
- (2) CP sind ein quantitatives Maß für den Arbeitsaufwand (Workload), den durchschnittlich begabte Studierende für den erfolgreichen Abschluss des entsprechenden Moduls für das Präsenzstudium, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs, die Vorbereitung und Ausarbeitung eigener Beiträge und Prüfungsleistungen aufwenden müssen. Ein CP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden. Als regelmäßige Arbeitsbelastung werden höchstens 1800 Arbeitsstunden je Studienjahr angesetzt. 30 CP entsprechen der durchschnittlichen Arbeitsbelastung eines Semesters.
- (3) Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 CP nachzuweisen. Der Abschluss des Bachelorstudiums wird erreicht, indem die oder der Studierende alle Modulprüfungsleistungen gemäß § 24 erbringt. Im Orientierungsabschnitt sind 60 CP und im Qualifizierungsabschnitt weitere 120 CP zu erbringen.
- (4) CP werden nur vergeben, wenn die nach der Modulbeschreibung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht worden sind.
- (5) Für jede Studierende und jeden Studierenden des Studiengangs wird beim Prüfungsamt ein Kreditpunktekonto eingerichtet. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten kann die oder der Studierende jederzeit in den Stand des Kontos Einblick nehmen.
- (6) Der oder die Studierende kann innerhalb des Studienganges weitere Zusatzmodule aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule ablegen. Das Ergebnis der Zusatzmodule wird bei der Berechnung der Gesamtnote nicht einbezogen. § 19 Absatz 8 bleibt unberührt.

§ 10 Lehr- und Lernformen

- (1) Im Orientierungsabschnitt erfolgt die Vermittlung der Lehr- und Lerninhalte durch Vorlesungen und Übungen mit Unterstützung durch Tutorinnen und Tutoren. Im Qualifizierungsabschnitt gibt es zusätzlich zu den Lehrformen des Orientierungsabschnittes Übungen, Seminare und Mentorien. Inhalt und Umfang der Lehrveranstaltungen sind so konzipiert, dass sie von den Studierenden vor- und nachbereitet werden sollen.
 - a) Vorlesung (V): Zusammenhängende Darstellung und Vermittlung von Grund- und Spezialwissen sowie methodische Kenntnisse durch Vortrag, gegebenenfalls in Verbindung mit Demonstrationen oder Experimenten. Die Lehrenden entwickeln und vermitteln die Lehrinhalte unter Einbeziehung der Studierenden.
 - b) Übungen (Ü): Veranstaltungen, die zur Vertiefung und Anwendung der Kenntnisse über ein Wissensgebiet dienen, z.B. durch Fallstudien, Übungsaufgaben und Klausurübungen. Übungen haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 60 Studierenden.
 - c) Tutorienübungen (TÜ): Übungen, die zur Unterstützung der Vermittlung von Lehrinhalten aus Vorlesungen des Orientierungsabschnittes dienen. Sie haben in der Regel eine Teilnehmerzahl von bis zu 30 Studierenden.
 - d) Seminar (S): Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden in der Regel in Form von Hausarbeiten, Referaten und praktischen Übungen sowie anschließenden Diskussionen unter Anleitung des Veranstalters lernen, selbständig wissenschaftlich zu arbeiten. Ein Seminar hat in der Regel bis zu 30 Teilnehmer.

- e) Mentoren (M): Veranstaltungen im Qualifizierungsabschnitt, in denen unter Anleitung ausgewählte Themen eines Wissensgebietes behandelt werden. Die Gruppengröße dieser Veranstaltungen sollte 30 Teilnehmer nicht überschreiten.
- f) Selbststudium: Die Ordnung für den Studiengang legt fest, welche Anforderungen an das Selbststudium gestellt werden.

(2) Soweit in Anhang B keine anderweitige Regelung getroffen wird, werden die Veranstaltungen in Englisch abgehalten. Die Unterrichtssprache muss spätestens zu Semesterbeginn festgelegt und bekannt gemacht werden.

§ 11 Zugangsvoraussetzungen und Teilnahmebeschränkungen für einzelne Module

(1) Ist der Zugang zu einem Modul vom erfolgreichen Abschluss anderer Module abhängig, enthält Anhang B die erforderlichen Festlegungen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Module für den Zugang zu anderen Modulen vorausgesetzt werden. Die Überprüfung der Zugangsberechtigung erfolgt bei Anmeldung zu den zugehörigen Prüfungen durch das Prüfungsamt.

(2) Ist die Teilnehmerzahl für eine Lehrveranstaltung beschränkt und ist zu erwarten, dass die Zahl der teilnahmewilligen Studierenden diese Beschränkung der Teilnehmerzahl übersteigt, ist durch die jeweilige verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder den jeweiligen verantwortlichen Veranstaltungsleiter ein Anmeldeverfahren durchzuführen. Das Anmeldeverfahren und die Anmeldefrist werden durch entsprechende Veröffentlichung in den geeigneten Kommunikationsmedien des Fachbereichs bekannt gegeben. Übersteigt die Zahl der angemeldeten Studierenden die Aufnahmefähigkeit der Lehrveranstaltung oder ist die Lehrveranstaltung überfüllt und kann nicht auf alternative Veranstaltungen verwiesen werden, prüft das Dekanat auf Antrag der Lehrveranstaltungsleitung, ob eine zusätzliche Lehrveranstaltung eingerichtet werden kann. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich, ist es zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung der Lehrveranstaltung zulässig, nur eine begrenzte Anzahl der teilnahmewilligen Studierenden aufzunehmen. Hierfür ist durch die Veranstaltungsleitung nach den Richtlinien des Dekanats ein geeignetes Auswahlverfahren durchzuführen. Bei der Erstellung der Auswahlkriterien ist sicherzustellen, dass diejenigen Studierenden bei der Aufnahme in die Lehrveranstaltung Priorität genießen, für die die Lehrveranstaltung verpflichtend ist und die im besonderen Maße ein Interesse an der Aufnahme haben. Ein solches ist insbesondere gegeben, wenn der oder die Studierende nach dem Studienverlaufsplan bereits im vorangegangenen Semester einen Anspruch auf den Platz hatte und trotz Anmeldung keinen Platz erhalten konnte. Bei Pflichtveranstaltungen muss angemeldeten aber nicht in die Lehrveranstaltung aufgenommenen Studierenden auf Verlangen hierüber eine Bescheinigung ausgestellt werden. Kann eine Studierende oder ein Studierender hiernach an einer Veranstaltung nicht teilnehmen und kommt sein/ihr Studienplan dadurch in Verzug, so verlängern sich die Zeiten, in denen das Studium abgeschlossen sein muss, entsprechend.

§ 12 Studienverlaufsplan, Vorlesungsverzeichnis, Orientierungsveranstaltung

(1) Der exemplarische Studienverlaufsplan in Anhang A gibt den Studierenden Hinweise für eine zielgerichtete Gestaltung des Studiums.

(2) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erstellt auf der Basis der Modulbeschreibungen und des Studienverlaufsplans ein kommentiertes Modul- und Veranstaltungsverzeichnis mit einer inhaltlichen und organisatorischen Beschreibung des Lehrangebots und aktualisiert dieses jedes Semester.

(3) Vor Beginn der Vorlesungszeit eines jeden Semesters, in dem Studierende ihr Studium aufnehmen können, findet eine Orientierungsveranstaltung statt, zu der die Studienanfängerinnen und Studienanfänger durch Aushang oder anderweitig eingeladen werden. In dieser wird über die Struktur und den Gesamtaufbau des Studiengangs und über semester-spezifische Besonderheiten informiert. Den Studierenden wird Gelegenheit gegeben, insbesondere die Studienorganisation betreffende Fragen zu klären.

§ 13 Studien(fach)beratung

(1) Die Studierenden haben die Möglichkeit, während des gesamten Studienverlaufs die Studienfachberatung an der VGU zu kontaktieren. Hier erhalten sie Unterstützung insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechnik und bei der Wahl der Module. Die Studienfachberatung erfolgt durch hierzu vom Fachbereich beauftragte Personen, die mindestens über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelorabschluss bzw. eine ähnliche oder höhere Qualifikation verfügen. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des ersten Semesters
- bei Nichtbestehen von Prüfungen und bei gescheiterten Versuchen, erforderliche Leistungsnachweise zu erwerben
- bei Schwierigkeiten in einzelnen Lehrveranstaltungen
- bei Studiengangs- und Hochschulwechsel

Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Studierende, welche nicht innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit den Orientierungsabschnitt bzw. Qualifizierungsabschnitt bestanden haben, werden durch das Prüfungsamt aufgefordert, die Studienfachberatung an der VGU aufzusuchen.

(3) Neben der Studienfachberatung am Fachbereich steht den Studierenden die Zentrale Studienberatung der Johann Wolfgang Goethe-Universität zur Verfügung. Sie unterrichtet über Studienmöglichkeiten, Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und berät bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten.

§ 14 Akademische Leitung und Modulkoordination

(1) Die Aufgabe der akademischen Leitung nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan wahr. Diese Funktion kann auf ihren oder seinen Vorschlag vom Fachbereichsrat auf ein dort prüfungsberechtigtes Mitglied der Professorengruppe für die Dauer von drei Jahren übertragen werden. Die akademische Leiterin oder der akademische Leiter hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Koordination des Lehr- und Prüfungsangebots des Fachbereichs im Zusammenwirken mit den Modulbeauftragten;
- Erstellung und Aktualisierung von Prüferlisten;
- Evaluation des Studiengangs.

(2) Für jedes Modul ernennt die akademische Leitung aus dem Kreis der Lehrenden des Moduls eine Modulkoordinatorin oder einen Modulkoordinator. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator muss Professorin oder Professor oder ein auf Dauer beschäftigtes wissenschaftliches Mitglied der Lehrinheit sein. Sie oder er ist für alle das Modul betreffenden inhaltlichen Abstimmungen und die ihr oder ihm durch die Ordnung zugewiesenen organisatorischen Aufgaben zuständig und soll bei allen das Modul betreffenden Entscheidungen des Prüfungsausschusses gehört werden. Die Modulkoordinatorin oder der Modulkoordinator wird durch die akademische Leitung vertreten.

Abschnitt IV: Prüfungsorganisation

§ 15 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Bachelorprüfung und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Soweit die Ordnung keine anderweitige Zuständigkeit vorsieht, trifft der Prüfungsausschuss die nach der Ordnung zu treffenden Entscheidungen. Absatz 7 bleibt unberührt. Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses ist das Prüfungsamt des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an: die Studiendekanin oder der Studiendekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden und drei Mitglieder der Gruppe der Professoren, die Lehrleistungen in diesem Bachelorstudiengang erbringen, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter sowie zwei Studierende des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften.

(3) Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihrer Stellvertreter erfolgt durch den Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe mit der Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Amtszeit der Studierenden beträgt ein Jahr, die der anderen Mitglieder zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Bei Angelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und wird durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter wahrgenommen. Dies gilt nicht bei rein organisatorischen Sachverhalten.

(5) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hält den Vorsitz des Prüfungsausschusses inne. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorinnen und Professoren oder ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter gewählt. Die bzw. der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt bei allen Beratungen und Beschlussfassungen den Vorsitz. In der Regel soll in jedem Semester mindestens eine Sitzung des Prüfungsausschusses stattfinden. Eine Sitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses fordern.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professorinnen und Professoren gewährleistet ist. Für Beschlüsse ist die Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung für die Gremien der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(7) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben seiner oder seinem Vorsitzenden zur alleinigen Durchführung und Entscheidung übertragen. Gegen deren oder dessen Entscheidungen haben die Mitglieder des Prüfungsausschusses und der betroffene Prüfling ein Einspruchsrecht. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann die Durchführung von Aufgaben an das Prüfungsamt delegieren.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten; sie bestätigen diese Verpflichtung durch ihre Unterschrift, die zu den Akten genommen wird.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen und Zuhörer teilzunehmen.

(10) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Bekanntgabe der Zulassung zur Prüfung, Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang am Prüfungsamt oder andere geeignete Maßnahmen bekannt machen.

(11) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der oder dem Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Das Prüfungsamt wird vom Dekanat in Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Prüfungsorganisation für die Studiengänge des Fachbereichs nach § 45 Abs.1 HHG eingerichtet. Das Dekanat führt die Aufsicht über das Prüfungsamt.

§ 16 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss und das Prüfungsamt sind für die Organisation der Prüfungen verantwortlich. Sie achten auf die Einhaltung der Ordnung. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, die nicht durch Ordnung oder Satzung einem anderen Organ oder Gremium oder der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen sind.

(2) Dem Prüfungsausschuss obliegen in der Regel insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über die Erfüllung der Voraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang
- Festlegung der Prüfungszeiträume und der Prüfungstermine für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Meldefristen für die Modulprüfungen
- gegebenenfalls Festlegung der Rücktrittsfristen
- Bestellung der Prüferinnen und Prüfer
- Anrechnung von außerhalb der Ordnung erbrachten Leistungen
- Anregungen zur Reform des Studiums und der Prüfungen gegenüber dem Fachbereichsrat.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat beziehungsweise den am Studiengang beteiligten Fachbereichsräten jährlich auf der Grundlage der Daten aus dem Prüfungsamt über die Entwicklung der Bachelorarbeiten, die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten sowie die Nachfrage nach Modulen und die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten und gibt Anregungen für eine Anpassung der Ordnung.

§ 17 Prüfer und Prüferinnen; Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen sind Mitglieder der Professorengruppe, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben beauftragt worden sind, sowie Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben befugt (§ 18 Abs.2 HHG). Privatdozentinnen und Privatdozenten, außerplanmäßige Professorinnen und außerplanmäßige Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die jeweils in den Prüfungsfächern eine Lehrtätigkeit ausüben, sowie entpflichtete und in den Ruhestand getretene Professorinnen und Professoren, können für den Studiengang mit ihrer Einwilligung als Prüferinnen oder Prüfer bestellt werden. Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(2) In der Regel wird die zu einem Modul gehörende Prüfung von den in dem Modul Lehrenden ohne besondere Bestellung durch den Prüfungsausschuss abgenommen. Sollte eine Lehrende oder ein Lehrender aus zwingenden Gründen Prüfungen nicht abnehmen können, kann der Prüfungsausschuss eine andere Prüferin oder einen anderen Prüfer benennen.

(3) Abschlussarbeiten, die nicht mehr wiederholt werden können und schriftliche Prüfungsleistungen, die nicht mehr wiederholt werden können, sind auf Antrag der oder des Studierenden oder auf Grund der Entscheidung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses von zwei Prüfenden zu bewerten. § 29 Abs. 15 bleibt unberührt. Mündliche Prüfungen sind von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abzunehmen.

(4) Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer bei mündlichen Prüfungen darf nur ein Mitglied oder eine Angehörige oder ein Angehöriger der Johann Wolfgang Goethe-Universität bestellt werden, das oder die oder der mindestens den Bachelorabschluss oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Bestellung der Beisitzerin oder des Beisitzers erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Sie oder er kann die Bestellung an die Prüferin oder den Prüfer delegieren.

(5) Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Abschnitt V: Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

§ 18 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist vor der ersten Anmeldung zu Modulprüfungen des Bachelorstudienganges Finance and Accounting innerhalb der Zulassungsfrist schriftlich an das zuständige Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung sind insbesondere beizufügen:

- a) eine Erklärung darüber, ob die Studierende oder der Studierende bereits eine für das Studium erforderliche Prüfung im Bachelorstudiengang oder in einem anderen vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland endgültig nicht bestanden hat oder – ggf. unter Angabe von Fehlversuchen – ob sie oder er ein Prüfungsverfahren nicht abgeschlossen hat;
- b) Nachweis über die Zahlung der Prüfungsgebühr. § 40 bleibt unberührt.

(2) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer als Studierende oder Studierender an der VGU immatrikuliert ist.

(3) Bis zum erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts gilt die oder der Studierende als vorläufig zur Bachelorprüfung zugelassen.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die (vorläufige) Zulassung muss versagt werden, wenn

- a) die oder der Studierende die in Abs.1 genannten Nachweise nicht innerhalb der Zulassungsfrist erbringt;
- b) die oder der Studierende die Bachelorprüfung in demselben oder in einem verwandten Studiengang beziehungsweise Studienfach an einer Hochschule endgültig nicht bestanden hat;
- c) die oder der Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 23 Abs. 9 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Als verwandte Studiengänge beziehungsweise Studienfächer gelten Studiengänge beziehungsweise Studienfächer, die in einem wesentlichen Teil der geforderten Prüfungsleistungen der Module übereinstimmen.

(5) Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet auf Antrag der oder des Studierenden der Prüfungsausschuss. In Zweifelsfällen ist die Studierende oder der Studierende zu hören. Bei Einspruch der oder des Studierenden entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Eine Ablehnung der Zulassung wird der oder dem Studierenden von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Sie ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(7) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung kann wiederholt gestellt werden.

(8) Die vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung wird endgültig, wenn der Orientierungsabschnitt erfolgreich abgeschlossen wurde.

(9) Die endgültige Zulassung zur Bachelorprüfung ist zu versagen, wenn ein Modul des Orientierungsabschnittes endgültig nicht bestanden wurde oder der Orientierungsabschnitt nicht innerhalb der Frist nach § 8 Absatz 1 erfolgreich abgeschlossen wurde.

§ 19 Prüfungstermine, Meldefristen und Meldeverfahren für die Modulprüfungen

(1) Modulprüfungen werden in zeitlichem und sachlichem Zusammenhang mit den entsprechenden Modulen abgelegt. Alle Modulprüfungen sind in der Regel mindestens zweimal pro Jahr anzubieten.

(2) Die Termine für die Modulprüfungen werden vom Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfern festgelegt. Das Prüfungsamt gibt möglichst frühzeitig, spätestens vier Wochen vor den Prüfungsterminen, in einem Prüfungsplan Zeit und Ort der Prüfungen sowie die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt. Muss aus zwingenden Gründen von diesem Prüfungsplan abgewichen werden, so ist die Neufestsetzung des Termins nur mit Genehmigung des oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Abgesehen von der Abgabe der Bachelorarbeit werden, Prüfungsleistungen, die nach Semesterende und vor Beginn der Vorlesungen abgelegt werden dem vorangegangenen Semester zugerechnet.

(3) Zu jeder Modulprüfung ist zu jedem Termin eine gesonderte fristgerechte Meldung in der Regel über das Internet beim Prüfungsamt erforderlich; andernfalls ist die Erbringung der Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Meldefrist beträgt in der Regel zwei Wochen und muss vom Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor deren Beginn durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für die Meldung zu einer Modulprüfung in begründeten Ausnahmefällen entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die oder der Studierende kann sich zu einer Modulprüfung nur anmelden beziehungsweise die Modulprüfung nur ablegen, sofern sie oder er an der VGU immatrikuliert ist, zur Bachelorprüfung zugelassen ist und die entsprechende Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat. Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die zum Bestehen erforderliche(n) Leistung(en) nach Ausschöpfung sämtlicher Wiederholungsmöglichkeiten nicht bestanden ist/sind. Über Ausnahmen entscheidet der für den Studiengang zuständige Prüfungsausschuss. Beurlaubte Studierende können keine Prüfungen ablegen oder Leistungsnachweise erwerben. Zulässig ist aber die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen während der Beurlaubung. Studierende sind auch berechtigt, Prüfungsleistungen während einer Beurlaubung zu erbringen, wenn die Beurlaubung wegen Mutterschutz oder die Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Pflege von nach ärztlichem Zeugnis pflegebedürftigen Angehörigen oder wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a des Grundgesetzes oder wegen Mitwirkung als ernannte oder gewählte Vertreterin oder ernannter oder gewählter Vertreter in der akademischen Selbstverwaltung erfolgt ist.

(5) Kann der letzte mögliche Termin zum Abschluss des Orientierungsabschnittes im vierten bzw. zum Abschluss des Qualifizierungsabschnittes im zehnten Fachsemester wegen kurzfristiger Erkrankung nicht wahrgenommen werden, setzt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen zusätzlichen Prüfungstermin an, dessen Termin und Ort der oder dem Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben wird.

(6) Die Meldung zu einer Modulprüfung gilt als endgültig, wenn sie nicht bis zum Rücktrittstermin über das Internet oder durch schriftliche Erklärung beim Prüfungsamt ohne Angabe von Gründen zurückgezogen wird. Die Rücktrittstermine werden zeitgleich mit den Meldeterminen beim Prüfungsamt durch Aushang oder andere geeignete Maßnahmen bekannt gegeben werden. Über eine Nachfrist für den Rücktritt von einer Prüfung in begründeten Fällen entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag der oder des Studierenden. § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.

(7) Die Meldung zu Wahlpflichtmodulen nach § 9 Absatz 6 ist letztmalig in dem Semester möglich, in dem die letzte zur Erlangung des Bachelorabschlusses nach dieser Ordnung erforderliche Leistung erbracht wird. Ist dies die Bachelorarbeit, so ist das Datum der Abgabe der Bachelorarbeit maßgeblich.

§ 20 Versäumnis und Rücktritt

(1) Die Modulabschluss- beziehungsweise -teilprüfung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende zu dem sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder von der angetretenen Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Gleiches gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht oder als Prüfungsleistung in einer schriftlichen Aufsichtsarbeit ein leeres Blatt abgegeben oder in einer mündlichen Prüfung geschwiegen wurde.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis gemäß Abs.1 geltend gemachter Grund muss der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Studierenden oder des Studierenden, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Prüfungsausschuss vorzulegen; es muss Zeitpunkt, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigen. Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes eines Amtsarztes verlangt werden. Eine während der Erbringung einer Prüfungsleistung eintretende Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich bei der Prüferin oder dem Prüfer oder der Prüfungsaufsicht geltend gemacht werden. Die Verpflichtung zur Anzeige und Glaubhaftmachung der Gründe gegenüber dem Prüfungsausschuss bleibt hiervon unberührt. Ist die oder der Studierende durch Krankheit eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes oder einer oder eines von ihr oder ihm notwendigerweise allein zu betreuenden pflegebedürftigen nahen Angehörigen (Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner) zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann er oder sie bezüglich der Einhaltung von Fristen für die Meldung zur Prüfung, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit einer oder eines Studierenden selbst gelten. Ein wichtiger Hinderungsgrund ist auch gegeben, wenn eine Studierende durch Nachweis Mutterschutz geltend macht. Wird der Grund anerkannt, so kann der nächstmögliche Termin in Anspruch genommen werden bzw. es wird ein neuer Abgabetermin festgesetzt.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob die geltend gemachten Gründe anerkannt werden.

§ 21 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderung

(1) Im Prüfungsverfahren ist auf Art und Schwere einer Behinderung oder chronischen Erkrankung Rücksicht zu nehmen. Art und Schwere einer Behinderung oder Beeinträchtigung sind durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; in Zweifelsfällen kann ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Macht die oder der Studierende, gestützt auf das ärztliche Attest, glaubhaft, dass sie oder er wegen ihrer oder seiner körperlichen

Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so ist dieser Nachteil durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, auszugleichen. Die fachlichen Anforderungen dürfen jedoch nicht geringer bemessen werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Der Nachteilsausgleich ist schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll spätestens mit der Meldung zur Prüfung gestellt werden.

(2) Entscheidungen nach Abs.1 trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer.

§ 22 Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungs- oder Studienleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungs- oder Studienleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Der Versuch einer Täuschung liegt insbesondere vor, wenn die oder der Studierende nicht zugelassene Hilfsmittel in den Prüfungsraum mitführt oder eine falsche Erklärung nach §§ 25 Abs. 7, 29 Abs. 14 abgegeben worden ist. Beim Vorliegen einer besonders schweren Täuschung (z. B. Wiederholungsfall oder einer Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung der oder des Studierenden über die selbständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel), muss der Prüfungsausschuss die oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen oder Studienleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt. Die Schwere der Täuschung ist insbesondere anhand der hierfür aufgewendeten Energie, wie organisiertes Zusammenwirken und Verwendung technischer Hilfsmittel, wie Funkgeräte und Mobiltelefone zu werten.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Abs.1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Hat eine Studierende oder ein Studierender durch schuldhaftes Verhalten die Teilnahme an einer Prüfung zu Unrecht herbeigeführt, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („nicht ausreichend“ (5,0)) gilt.

(4) Die oder der Studierende kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs.1 und Abs. 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 23 Anrechnung von Modulen und Leistungsnachweisen sowie Studienzeiten

(1) Bei einem Wechsel von einem modularisierten Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden abgeschlossene Module in der Regel angerechnet. Module werden nicht angerechnet, wenn sie weitgehend nicht dieselben Lern- und Qualifikationsziele vermitteln. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung von Inhalt, Umfang und Anforderungen vorzunehmen. Die Beweislast für die fehlende Gleichwertigkeit trägt der Prüfungsausschuss

(2) Abs.1 findet entsprechende Anwendung auf die Anrechnung von Modulen aus modularisierten sowie einzelnen Leistungsnachweisen aus nicht-modularisierten Studiengängen an ausländischen Hochschulen. Dabei sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaftsverträgen zu beachten. Das europäische Kredittransfer-System (ECTS) wird dabei berücksichtigt. Soweit Äquivalenzvereinbarungen

nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu hören.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen, die während eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes erworben wurden, können auch dann angerechnet werden, wenn für den Auslandsaufenthalt ein Urlaubssemester gewährt worden ist.

(4) Als Voraussetzung für die Anrechnung kann eine ergänzende Leistung gefordert werden, insbesondere wenn die bisher erworbenen Kompetenzen in wichtigen Teilbereichen unvollständig sind oder für das Modul im früheren Studiengang eine geringere Anzahl von CP vergeben wurde als im Studiengang an der Johann Wolfgang Goethe-Universität anzurechnen sind.

(5) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 vorliegen, können Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität angebotenen Studienganges bzw. –faches erbracht wurden in unbegrenztem Umfang angerechnet werden. Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen eines der am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften angebotenen Studiengänge oder –fächer erbracht wurden, können im Umfang von maximal 90 CP angerechnet werden. Maßgeblich sind hierbei die am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Johann Wolfgang Goethe-Universität vergebenen CP für die anzurechnende Leistung. Die Anrechnung erfolgt zuerst für sämtliche Leistungen, die im Orientierungsabschnitt anzurechnen sind. Sodann werden offene CP für die Basismodule und zuletzt für die übrigen im Schwerpunkt zu erbringenden Leistungen angerechnet.

(6) Für je bis zu 30 CP wird ein Fachsemester angerechnet. Hierbei werden die ersten beiden anzurechnenden Leistungen nicht eingerechnet. Satz 2 gilt nur für Leistungen, die im Rahmen des Verfahrens nach Absatz 7 Satz 1 bis 3 angerechnet werden.

(7) Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, bevor das Bachelorstudium Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung aufgenommen wird, ist mit der Bewerbung um einen Studienplatz einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über sämtliche bereits an einer Hochschule erbrachten Leistungen beizufügen. Leistungen, die hieraus nicht vollständig und mit Bewertung hervorgehen, können nicht angerechnet werden. Ein nachträglicher Antrag auf Anrechnung solcher Leistungen ist abzulehnen. Der Antrag auf Anrechnung von Leistungen, die nach einer anderen Ordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder an einer anderen Hochschule während des Bachelorstudiums Finance and Accounting nach dieser Ordnung erbracht werden, ist zusammen mit einem vollständigen Nachweis hierüber beim Prüfungsamt einzureichen. Bei einer Wiedereinschreibung in den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften nach dieser Ordnung werden nach dieser Ordnung erbrachte Prüfungsleistungen und Studienzeiten übernommen. Die Sätze 1 bis 4 bleiben unberührt.

(8) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Ordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Abschlussdokument gekennzeichnet.

(9) Beim Wechsel des Studienfaches oder der Hochschule oder nach Studienaufenthalten im Ausland besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung, sofern die Voraussetzungen hierfür gegeben sind und die anzurechnende Leistung zum Zeitpunkt der Anerkennung nicht älter als fünf Jahre ist. Über die Anerkennung älterer Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des aktuellen Wissensstandes. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Es besteht kein

Anspruch auf die Anrechnung von Teilleistungen aus nicht abgeschlossenen Modulen. Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der oder dem Studierenden abgelegten – sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden – Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen nach dieser Bachelorordnung der Johann Wolfgang Goethe-Universität gibt, berücksichtigt. § 32 Abs. 5 findet Anwendung.

(10) Bei Fach- oder Hochschulwechsel erfolgt auf der Grundlage der Anrechnung die Einstufung in das Fachsemester des Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

(11) Entscheidungen mit Allgemeingültigkeit zu Fragen der Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss; die Anrechnung im Einzelfall erfolgt durch dessen vorsitzendes Mitglied, falls erforderlich unter Heranziehung einer Fachprüferin oder eines Fachprüfers. Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit der Auflage, bestimmte Studien- und/oder Prüfungsleistungen nachzuholen, verbunden werden. Auflagen und evtl. Fristen, innerhalb derer die Auflagen zu erfüllen sind, sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt VI: Voraussetzungen für die und Umfang der Bachelorprüfung; Durchführung der Modulprüfungen

§ 24 Voraussetzungen für die und Umfang für die Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt den erfolgreichen Abschluss des Orientierungsabschnitts mit Prüfungen in

- drei Pflichtmodulen zu *Allgemeine Grundlagen*, in
- zwei Pflichtmodulen zu *Quantitative Grundlagen* und in
- drei Pflichtmodulen zu *Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen*

voraus. Alle Prüfungsleistungen der acht Pflichtmodule müssen bis zum Abschluss des dritten Semesters erbracht sein.

(2) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus Prüfungen in

- zwei Pflichtmodulen zu *Volkswirtschaftliche* Basismodule, in
- vier Pflichtmodulen zu *Betriebswirtschaftliche* Basismodule, in
- zwei Pflichtmodulen des Studienschwerpunktes Finance and Accounting, in
- Wahlpflichtmodulen im Umfang von 40 CP und
- Pflichtmodulen *Seminar* und *Research*.

Alle Prüfungsleistungen der Module nach diesem Absatz müssen bis zum Abschluss des neunten Fachsemesters erbracht sein.

(3) Auf Antrag des Prüfungsausschusses kann durch Beschluss des Fachbereichsrats die Wählbarkeit der Wahlpflichtmodule beschränkt werden, sofern ein Fach nicht ausreichend vertreten ist, oder die Wahl weiterer Wahlpflichtmodule zugelassen werden, sofern diese ausreichend vertreten sind, in ihrem Umfang und den Anforderungen den nach dieser Ordnung zugelassenen Wahlpflichtmodulen vergleichbar sind und die Fächer in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang stehen. Beschlüsse über die Einschränkung der Wählbarkeit von Modulen werden den Studierenden in geeigneter Form unverzüglich bekanntgegeben.

(4) Für Module die nicht am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften erbracht werden, gelten hinsichtlich der Bedingungen des Erwerbs von CP die Regelungen der einschlägigen Ordnungen des das Modul anbietenden Fachbereiches der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main. Die Anrechnung von solchen

Modulen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, richtet sich nach den Vorschriften dieser Ordnung. Wird an dem die Module anbietenden Fachbereich das ECTS-System angewendet, werden CP und Note übernommen. Ansonsten nimmt der Prüfungsausschuss eine Festlegung der CP sowie eine Umrechnung der Note vor.

§ 25 Modulprüfungen und Prüfungsformen

(1) Modulprüfungen sind Prüfungsereignisse, die begrenzt wiederholbar sind (§ 32) und mit Noten bewertet werden (§ 30).

(2) Eine Modulprüfung besteht nach Maßgabe des Anhangs B in der Regel aus einer Modulabschlussprüfung, sie kann aber in besonders begründeten Ausnahmen auch aus der Kumulation mehrerer Modulteilprüfungen bestehen. Soweit die Voraussetzungen für das Bestehen nach Maßgabe des Anhangs B nicht festgelegt sind, legt sie der Veranstalter fest und gibt diese spätestens zu Semesterbeginn in geeigneter Form bekannt. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden durch Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen oder sonstige Prüfungsformen erbracht. Sonstige Prüfungsformen sind Referate mit oder ohne schriftliche Ausarbeitung, Hausarbeiten, Übungsaufgaben, Protokolle oder vergleichbare Formen, die eine Bewertung des individuellen Lernerfolges in einem Modul erlauben.

(4) Die Prüfungsformen, in denen die einzelnen Prüfungsleistungen zu erbringen sind, sind im Anhang B festgelegt. Soweit alternative Prüfungsformen vorgesehen sind, hat die oder der für die Modulprüfung verantwortliche Prüfende die erforderlichen Festlegungen zu treffen. Diese sind den Studierenden spätestens zu Semesterbeginn verbindlich mitzuteilen. Sie dürfen während der laufenden Veranstaltung nicht zum Nachteil der Studierenden verändert werden.

(5) Die Prüfungen werden in Englisch abgenommen, sofern diese nach den Regelungen in Anhang B nicht in einer anderen Fremdsprache durchzuführen sind. Abs. 4 Satz 2-4 gilt entsprechend. Soweit Anhang B keine Festlegung enthält, können mündliche Prüfungen in gegenseitigem Einvernehmen zwischen Prüferin oder Prüfer und Studierenden in deutscher oder in einer Fremdsprache abgenommen werden.

(6) Referate und Hausarbeiten können auch als Gruppenarbeiten angefertigt werden, wenn der Veranstalter dies vorsieht und wenn der Beitrag jedes Einzelnen eindeutig bewertbar ist.

(7) Ohne Aufsicht angefertigte schriftliche Arbeiten sind von der oder dem Studierenden nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis anzufertigen. Die Arbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie von ihr oder ihm selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst wurde. Ferner ist zu erklären, dass die Arbeit noch nicht - auch nicht auszugsweise - in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung verwendet wurde. Alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, sind als solche kenntlich zu machen.

(8) Das Ergebnis der Modulprüfung wird durch die Prüferin oder den Prüfer bzw. eine aufsichtsführende Person in einem Prüfungsprotokoll festgehalten, das sie oder er dem Prüfungsausschuss zusammen mit der Prüfungsarbeit unverzüglich zuleitet. In das Protokoll zu einer schriftlichen Prüfung sind das Prüfungsdatum, die Prüfungsdauer und die dazugehörige Bezeichnung des Moduls aufzunehmen. Weiterhin sind alle Vorkommnisse, insbesondere Vorkommnisse nach § 22 Absatz 1 und 2 aufzunehmen, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind.

(9) Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Modulprüfungen müssen sich durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausweisen.

§ 26 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit höchstens fünf Studierenden abgehalten.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung soll je Studierenden mindestens 15 Minuten und höchstens 20 Minuten betragen, soweit in Anhang B keine abweichende Regelung getroffen ist.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind von der oder dem Beisitzenden in einem Protokoll festzuhalten. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder des Prüfers und der oder dem Beisitzenden zu unterzeichnen. Vor der Festsetzung der Note ist die oder der Beisitzende unter Ausschluss des Prüflings sowie der Öffentlichkeit zu hören. Das Protokoll ist dem Prüfungsamt unverzüglich zuzuleiten.

(4) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und auf unverzüglich geäußerten Wunsch zu begründen; die gegebene Begründung ist in das Protokoll aufzunehmen.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu prüfende Studierende widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 27 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Klausurarbeiten beinhalten die Beantwortung einer Aufgabenstellung oder mehrerer Fragen. In einer Klausurarbeit oder sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er eigenständig in begrenzter Zeit und unter Aufsicht mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgaben lösen und auf Basis des notwendigen Grundlagenwissens bzw. unter Anwendung der geläufigen Methoden des Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. „Multiple-Choice“-Fragen dürfen bei Klausuren im Orientierungsabschnitt bis zu 100 Prozent und bei Klausuren im Qualifizierungsabschnitt bis zu 25 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl ausmachen.

(2) Für Klausuren des Orientierungsabschnitts, bei denen mehr als 25% der zu erreichenden Gesamtpunkte durch „Multiple-Choice“ zu erlangen sind, sind bei der Erstellung des Fragenkatalogs und der Bewertung der Klausuren in der Regel folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- a) Die Prüfungsfragen müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissensstand der Studierenden eindeutig festzustellen. Insbesondere darf neben derjenigen Lösung, die in der Bewertung als richtig vorgegeben worden ist, nicht auch eine andere Lösung vertretbar sein. Der Prüfungsausschuss hat dies durch ein geeignetes Verfahren sicherzustellen.
- b) Erweisen sich die Aufgaben in diesem Sinne als ungeeignet, müssen sie von der Bewertung ausgenommen werden. Entsprechen Antworten nicht dem vorgegebenen Lösungsmuster, sind aber dennoch vertretbar, werden sie zu Gunsten der oder des Studierenden anerkannt.

- c) Der Fragen- und Antwortkatalog ist von mindestens zwei Prüfungsberechtigten zu entwerfen, wobei eine oder einer der Gruppe der Professoren angehören muss.
- d) Den Studierenden sind die Bestehensvoraussetzungen und das Bewertungsschema für die Klausur spätestens mit der Aufgabenstellung bekannt zu geben. Dieser Maßstab ist auf dem Deckblatt der Klausur zu veröffentlichen.
- e) Die Klausur ist bestanden, wenn die oder der Studierende mindestens 50 % (Bestehensgrenze) der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Klausur zutreffend beantworteter Fragen unter 50 %, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Studierenden oder dem Studierenden zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 22 % unterschreitet, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben.
- f) Auf dem Deckblatt muss vermerkt sein, bei wie vielen richtigen Antworten die Klausur sicher bestanden ist. Diese Grenze darf nicht nach oben verändert werden.

(3) Die Bearbeitungszeit einer Klausurarbeit soll sich am Umfang des zu prüfenden Moduls orientieren. Soweit in Anhang B keine Regelung getroffen ist, beträgt sie 90 Minuten.

(4) Klausurarbeiten sind bei Nichtbestehen im Falle ihrer letztmaligen Wiederholung von einer zweiten Prüferin oder eines zweiten Prüfers zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen. Bei Abweichung der Noten errechnet sich die Note der Klausurarbeit oder der sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeit aus dem Durchschnitt der beiden Noten. Das Bewertungsverfahren der Klausuren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(5) Multimedial gestützte Prüfungsklausuren („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Prüfungszweck zu erfüllen. Sie werden in der Regel durch zwei Prüfende erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifizierbar sowie unverwechselbar und dauerhaft den Prüflingen zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Protokollführerin oder des Protokollführers durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüflinge, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Für die Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie in die Prüfungsergebnisse gilt § 38. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

§ 28 Hausarbeiten

(1) Mit einer Hausarbeit soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, ein Problem aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Eine Hausarbeit kann als Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der Einzelnen aufgrund objektiver Kriterien erkennbar ist.

(3) Der oder dem Studierenden kann Gelegenheit gegeben werden, ein Thema vorzuschlagen. Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die oder den Prüfenden, die oder der den Ausgabezeitpunkt und die Bearbeitungsdauer der Hausarbeit dokumentiert. Die Bearbeitungsdauer wird von der oder dem Prüfenden festgelegt.

(4) Die Hausarbeit ist innerhalb der festgelegten Bearbeitungsfrist in einfacher Ausfertigung bei der Prüferin oder dem Prüfer einzureichen; im Falle des Postwegs ist der Poststempel entscheidend. Die Abgabe der Hausarbeit ist durch die oder den Prüfenden aktenkundig zu machen.

(5) Die Bewertung der Hausarbeit durch die Prüferin oder dem Prüfer soll binnen sechs Wochen nach Einreichung erfolgt sein; die Beurteilung ist schriftlich zu begründen. Im Übrigen findet § 27 Abs. 2 d) entsprechende Anwendung.

§ 29 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus einem Fachgebiet der Wirtschaftswissenschaften selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 CP.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit kann beantragen, wer die erfolgreiche Absolvierung der volks- und betriebswirtschaftlichen Basismodule, der Pflichtmodule im Studienschwerpunkt sowie des Pflichtmoduls Seminar nachweist.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung zur Bachelorarbeit.

(4) Die Bachelorarbeit wird von einer Professorin oder einem Professor ausgegeben und betreut. Diese oder dieser ist Erstgutachterin oder Erstgutachter der Bachelorarbeit.

(5) Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses kann die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Johann Wolfgang Goethe-Universität angefertigt werden. In diesem Fall muss das Thema in Absprache mit einem Mitglied der Professorengruppe des verantwortlichen Fachs gestellt werden und die Bachelorarbeit kann nur durch einen Professor oder eine Professorin des Fachbereiches betreut werden. Ein externer Betreuer oder eine Betreuerin kann einen Vorschlag zu dem anzufertigenden Gutachten einreichen.

(6) Der oder dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, ein Thema vorzuschlagen. Ein Anspruch auf Ausgabe des vorgeschlagenen Themas besteht nicht.

(7) Für die Studierenden besteht die Möglichkeit, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Vergabe eines Themas für die Bachelorarbeit zu beantragen. Diese oder dieser sorgt innerhalb einer angemessenen Frist dafür, dass die oder der Studierende ein Thema und die erforderliche Betreuung erhält.

(8) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Betreuerin oder den Betreuer über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Das Thema der Bachelorarbeit darf vor der aktenkundigen Ausgabe des Titels nicht bearbeitet werden.

(9) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine deutliche Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind.

(10) Auf Antrag der oder des Studierenden kann der Prüfungsausschuss die Abfassung der Bachelorarbeit in einer Fremdsprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüferin oder des Prüfers vorliegt.

(11) Der Bearbeitungszeitraum der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem der Ausgabe des Themas folgenden Tag. Das gestellte Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Das neu gestellte Thema muss sich inhaltlich von dem zurückgegebenen Thema unterscheiden. Wird infolge des Rücktritts gemäß Abs. 12 Satz 3 ein neues Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben, so ist die Rückgabe dieses Themas ausgeschlossen.

(12) Kann der Abgabetermin aus von der oder dem Studierenden nicht zu vertretenden Gründen (z.B. Erkrankung der oder des Studierenden beziehungsweise eines von ihr oder ihm allein zu versorgenden Kindes), nicht eingehalten werden, so verlängert die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einmal die Bearbeitungszeit, wenn die oder der Studierende dies vor dem Ablieferungstermin beantragt. Maximal kann eine Verlängerung um 50 % der Bearbeitungszeit eingeräumt werden. Dauert die Verhinderung länger, so kann die oder der Studierende von der Prüfungsleistung zurücktreten.

(13) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in einfacher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben oder mittels Postweg beim Prüfungsamt einzureichen, wobei dann der Poststempel entscheidend ist. Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich auch fristgerecht in elektronischer Form einzureichen ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen; im Falle des Postweges ist das Datum des Poststempels entscheidend.

(14) Die Bachelorarbeit ist nach den Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu verfassen. Insbesondere sind alle Stellen, Bilder und Zeichnungen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen oder aus anderen fremden Texten entnommen wurden, als solche kenntlich zu machen. Die Bachelorarbeit ist mit einer Erklärung der oder des Studierenden zu versehen, dass sie oder er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit sie ihre oder er seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Quellen und Hilfsmittel verfasst hat. Ferner ist zu erklären, dass die Bachelorarbeit nicht, auch nicht auszugsweise, für eine andere Prüfung oder Studienleistung verwendet worden ist.

(15) Die Bachelorarbeit ist von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter bzw. der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter schriftlich zu begutachten und zu bewerten. § 17 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Bewertung soll von den Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich bei Übereinstimmung der Bewertung auf eine Mitzeichnung des Gutachtens der Erstgutachterin oder des Erstgutachters beschränken. Bei unterschiedlicher Bewertung der Bachelorarbeit wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 30 Abs. 5 festgesetzt.

Abschnitt VII: Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und der Gesamtnote

§ 30 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Der Bewertung ist stets die individuelle Leistung der oder des Studierenden zugrunde zu legen.

(2) Für die Benotung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Bachelorarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut, für eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut, für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend, für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend, für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend, für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(4) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, errechnet sich die Note des Moduls als das mittels CP gewichtete Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Der sich aus dem Durchschnitt der Teilnoten ergebende Wert ist wie folgt zu runden:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,1	1,0
bei einem Durchschnitt von 1,2 bis einschließlich 1,5	1,3
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 1,8	1,7
bei einem Durchschnitt von 1,9 bis einschließlich 2,1	2,0
bei einem Durchschnitt von 2,2 bis einschließlich 2,5	2,3
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 2,8	2,7
bei einem Durchschnitt von 2,9 bis einschließlich 3,1	3,0
bei einem Durchschnitt von 3,2 bis einschließlich 3,5	3,3
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 3,8	3,7
bei einem Durchschnitt von 3,9 bis 4,0	4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,1	5,0

(5) Sofern nur eine einzige Modulprüfungsleistung erforderlich ist und diese von zwei oder mehr Prüfenden unterschiedlich bewertet wird, errechnet sich die Note für die Prüfungsleistung als Durchschnitt der einzelnen Noten.

(6) Für die Bachelorprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten gemäß § 24 Abs. 2; Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

Die Note lautet:

Gesamtnote	Notenbezeichnung		Definition
	deutsch	englisch	
1,0	mit Auszeichnung	excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung
1,1 – 1,5	sehr gut	very good	eine hervorragende Leistung
1,6 – 2,5	gut	good	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,6 – 3,5	befriedigend	satisfactory	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen genügt
3,6 - 4,0	ausreichend	sufficient	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
über 4,0	nicht ausreichend	fail	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderung nicht genügt

(7) Die Gesamtnote wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die in das Diploma Supplement aufgenommen wird. Die ECTS-Bewertungsskala berücksichtigt statistische Gesichtspunkte der Bewertung bestandener Bachelorprüfungen wie folgt:

- A = die Note, die die besten 10% derjenigen, die die Bachelorprüfung bestanden haben, erzielen,
- B = die Note, die die nächsten 25%,
- C = die Note, die die nächsten 30%,
- D = die Note, die die nächsten 25%,
- E = die Note, die die nächsten 10% erzielen.

Die Berechnung erfolgt durch das Prüfungsamt aufgrund der statistischen Auswertung der Prüfungsergebnisse. Hierbei soll ein Zeitraum von 3 Jahren zugrunde gelegt werden. Für die Bezugsgruppen sind Mindestgrößen festzulegen, damit tragfähige Aussagen möglich sind. Solange sich entsprechende Datenbanken noch im Aufbau befinden, bestimmt der Prüfungsausschuss ein geeignetes Verfahren zur Ermittlung der relativen Gesamtnote.

§ 31 Bestehen und Nichtbestehen; Notenbekanntgabe

- (1) Eine einzelne Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit der Note „ausreichend“ oder besser bewertet worden ist.
- (2) Ein Modul ist bestanden, wenn die in der Modulbeschreibung der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Leistungen erfolgreich erbracht wurden.
- (3) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in der Ordnung für den Studiengang vorgeschriebenen Module bestanden und die Bachelorarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist.
- (4) Die Ergebnisse sämtlicher Prüfungen werden unverzüglich bekannt gegeben. Die Bekanntgabe der Noten für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit erfolgt unter Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen und allgemeiner datenschutzrechtlicher Regelungen durch studiengangsoffentlichen Aushang und/oder durch das elektronische Prüfungssystem zur Einsicht für die Studierenden. Abs. 5 bleibt unberührt.
- (5) Über das endgültige Nichtbestehen einer Modulprüfung oder das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterarbeit ist ein schriftlicher Bescheid durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu erteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

Abschnitt VIII: Wiederholung; Befristung von Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamtprüfung

§ 32 Nichtbestehen und Wiederholung von Prüfungen

- (1) Bestandene Modulabschlussprüfungen oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder nach § 22 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gelten, sind nicht bestanden
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen von Pflichtmodulen außer dem Pflichtmodul Research können höchstens zweimal, von Wahlpflichtmodulen und dem Pflichtmodul Research höchstens einmal wiederholt werden. § 8 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 b) bleiben unberührt. Ist ein Modul bestanden, können die zugehörigen Leistungen nicht wiederholt werden. Ist ein Modul nicht bestanden, müssen sämtliche zum Bestehen des Moduls erforderlichen Leistungen wiederholt werden.

(4) Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Es wird ein anderes Thema ausgegeben. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung ist nicht zulässig.

(5) Fehlversuche derselben oder inhaltlich äquivalenten Modulprüfung eines anderen Studiengangs an der Johann Wolfgang Goethe-Universität oder einer anderen Hochschule sind anzurechnen.

(6) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung soll zum nächstmöglichen Termin nach dem erfolglosen Prüfungsversuch stattfinden. §§ 4 Absatz 2 und 19 Absatz 4 bleiben unberührt. Bei Wiederholung eines Seminars besteht kein Rechtsanspruch auf die Wiederholung eines bestimmten Seminars oder bei einer bestimmten Prüferin oder einem bestimmten Prüfer.

§ 33 Endgültiges Nichtbestehen der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) eine Prüfungsleistung in einem Modul des Qualifizierungsabschnitts auch in ihrer letztmöglichen Wiederholung mit „nicht-ausreichend (5,0)“ bewertet wurde oder nach § 22 als mit „nicht ausreichend (5,0)“ bewertet gilt;
- b) sämtliche Modulprüfungen gem. § 24 Absatz 2 nicht bis zum Abschluss des zehnten Fachsemesters bestanden sind. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen Bescheid mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen der Bachelorprüfung aus. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und der oder dem Studierenden bekannt zu geben.

(3) Hat die oder der Studierende die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, ist die oder der Studierende zu exmatrikulieren. Auf Antrag erhält sie oder er gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung des Prüfungsamtes, die die bestandenen Modulprüfungen, deren Noten und die erworbenen Kreditpunkte enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Hat eine Studierende oder ein Studierender die Bachelorprüfung begonnen, aber noch nicht abgeschlossen, so wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung oder des Nachweises des Studiengangwechsels eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung noch nicht bestanden ist.

Abschnitt IX: Prüfungszeugnis; Urkunde und Diploma Supplement

§ 34 Prüfungszeugnis

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung ist möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung ein Zeugnis in deutscher Sprache und eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache auszustellen. Das Zeugnis enthält die Angabe der Module mit den Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Gesamtnote und die für die Bachelorprüfung insgesamt erreichten CP. Die erlangten CP werden in einer besonderen Rubrik in das Zeugnis oder in eine dem Zeugnis beizufügende Anlage aufgenommen. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder nach Maßgabe der Ordnung für den Studiengang von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des für den Studiengang verantwortlichen Fachbereichs zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Die Noten der Prüfungen nach § 9 Abs. 6 (Zusatzmodule) können auf Antrag der oder des Studierenden zusätzlich aufgeführt werden, und zwar getrennt von den Ergebnissen der eigentlichen Bachelorprüfung unter der Rubrik „Zusatzmodule“.

§ 35 Bachelorurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelorurkunde in deutscher Sprache sowie eine als solche gekennzeichnete Übersetzung in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Bachelor of Science beurkundet.

(2) Die Bachelorurkunde wird von der Studiendekanin oder dem Studiendekan des Fachbereichs als der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Johann Wolfgang Goethe-Universität versehen.

(3) Der akademische Grad darf erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden.

§ 36 Diploma Supplement

Mit dem Zeugnis und der Urkunde wird ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch (Anhang C) entsprechend den Regelungen zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulkonferenz in der jeweils geltenden Fassung ausgestellt.

Abschnitt X: Ungültigkeit der Bachelorprüfung; Prüfungsakten; Einsprüche und Widersprüche; Prüfungsgebühren

§ 37 Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die oder der Studierende bei einer Prüfungs- oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungs- beziehungsweise Studienleistung entsprechend § 30 Abs.2 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Bachelor- und Masterarbeit. Der oder dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die oder der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die oder der Studierende vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass sie oder er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Abs.1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch das Diploma Supplement und die Urkunde einzuziehen. Wird die Bachelorprüfung für „nicht bestanden“ erklärt, ist der verliehene Grad abzuerkennen. Eine Entscheidung nach Abs.1 und Abs.2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 38 Einsicht in die Prüfungsunterlagen; Aufbewahrungsfristen

(1) Mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird ein zeitnaher Einsichtstermin genannt.

(2) Nach Abschluss der Bachelorprüfung wird der oder dem Studierenden auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag nach Absatz 2 ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Bachelorprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(4) Prüfungsakten sind von den Prüfungsämtern zu führen. Maßgeblich für die Aufbewahrungsfristen von Prüfungsunterlagen ist § 29 der Hessischen Immatrikulationsverordnung (HImmaVO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 39 Einsprüche und Widersprüche

(1) Gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist Einspruch möglich. Er ist binnen vier Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Über den Einspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Hilft er dem Einspruch nicht ab, erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen begründeten Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(2) Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen und das Prüfungsverfahren sind, sofern eine Rechtsbehelfsbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach deren Bekanntgabe bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (Prüfungsamt) zu erheben und schriftlich zu begründen. Hilft der Prüfungsausschuss, gegebenenfalls nach Stellungnahme beteiligter Prüferinnen und Prüfer, dem Widerspruch nicht ab, erteilt die Präsidentin oder der Präsident den Widerspruchsbescheid. Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 40 Prüfungsgebühren

(1) Sofern das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe - Universität die Erhebung von Prüfungsgebühren aussetzt, finden die Absätze 2 bis 4 keine Anwendung.

(2) In der Ordnung für den Studiengang sind Prüfungsgebühren festzulegen. Die Prüfungsgebühren sind ausschließlich für den Verwaltungsaufwand der Prüfungsämter zu erheben.

(3) Die Prüfungsgebühren betragen für die Bachelorprüfung einschließlich der Bachelorarbeit bei Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern insgesamt 150,- Euro;

(4) Die Prüfungsgebühren werden in zwei Raten fällig, und zwar die erste Rate in Höhe von 120,- Euro bei der Beantragung der Zulassung zur Bachelorprüfung, die zweite Rate in Höhe von 30,- Euro bei der Zulassung der Bachelorarbeit. Die Entrichtung der Prüfungsgebühren ist beim Prüfungsamt nachzuweisen.

Abschnitt XI: Schlussbestimmungen

§ 41 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im UniReport (Satzungen und Ordnungen) der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main in Kraft.

Frankfurt am Main, den 17.09.2012

Prof. Dr. Andreas Hackethal
Dekan des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang A: Studienverlaufsplan

Bei der Zuordnung der Module zu Semestern handelt es sich um eine Empfehlung. Bei Nichtbestehen einzelner Module kann das Studium nach dieser Empfehlung dazu führen, dass nicht alle möglichen Versuche genutzt werden können.

1. Orientierungsabschnitt (erstes und zweites Semester)

Akron. ¹	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
OBRW	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen	1.	2	1		5
OMAT	Mathematik	1.	4	2		10
OSTA	Statistik	1.	6	2		15

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	TÜe	Me	CP
OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre	2.	4	2		10
OFIN	Finanzen 1	2.	2	1		5
OWIN	Wirtschaftsinformatik 1	2.	2	1		5
OMAR	Marketing 1	2.	2	1		5
OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaftler	2.	2	1		5

2. Qualifizierungsabschnitt (drittes bis sechstes Semester)

2.1 Studienverlaufsplan des dritten und vierten Semesters:

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BFIN	Finanzen 2	3.	2	1	1	6
BACC	Accounting 1	3.	2	1	1	6
BMGT	Management	3.	2	1	1	6
BMIK	Mikroökonomie 1	3.	4	2	1	12

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve	Üe	Me	CP
BWET	Wirtschaftsethik	4.	2	1	1	6
BMAK	Makroökonomie 1	4.	4	2	1	12
PFIN	Finanzen	4.	2	1	1	6
PACC	Accounting	4.	2	1	1	6

¹ Verwendete Abkürzungen in diesem Anhang: Akron. = Akronym der Lehrveranstaltung; Sem = Semester, in dem das Modul nach Empfehlung absolviert werden sollte; Ve = Vorlesungseinheiten pro Semesterwoche; Üe = Übungseinheiten pro Semesterwoche; TÜe = Tutorenübungseinheiten pro Semesterwoche; Me = Spezielle Veranstaltungseinheiten pro Semesterwoche, Se = Seminareinheiten pro Semesterwoche

2.2 Studienverlaufsplan des fünften und sechsten Semesters:

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve/Se	Üe	Me	CP
WPM	Wahlpflichtmodule	5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
WPM		5.	2	1		5
SEM	Pflichtmodul Seminar	5.	2			8

Akron.	Veranstaltung	Sem	Ve/Se	Üe	Me	CP
WPM	Wahlpflichtmodule	6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
WPM		6.	2	1		5
BAA	Pflichtmodul Bachelorarbeit	6.				12

Anhang B: Modulbeschreibungen

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OBRW	Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen			
Modultyp	Pflicht	SWS	3	CP	5
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h

Inhalte

- Grundprinzipien und Technik der doppelten Buchführung
- Anlage- und Umlaufvermögen, Verbindlichkeiten, Rückstellungen sowie Rechnungsabgrenzungsposten
- Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...kennen die Grundprinzipien und die Technik der doppelten Buchführung.
- ...sind in der Lage (erfolgswirksame) Buchungen in einzelnen Vermögens- und Schuldpositionen, sowie den Erfolgskonten abzuwickeln.
- ...kennen die gesetzlichen Anforderungen an die Buchführung und den Jahresabschluss.
- ...beherrschen die Grundlagen des Jahresabschlusses, insbesondere zur Aufstellung der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen in der Buchführung und Bilanzierung.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Quantitative Grundlagen			
Modulname	OMAT	Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler				
Modultyp	Pflicht	SWS	6	CP	10	
Kontaktzeit	67,5 h	Selbststudium	232,5 h	Workload	300 h	

Inhalte

- Approximation von Funktionen
- Regel von de l'Hospital
- Näherungsverfahren
- Differentialrechnung
- Extremwertbestimmung
- Lineare Gleichungssysteme

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...sind mit den mathematischen Hilfsmitteln, um moderne wirtschaftswissenschaftliche Theorien und Konzepte zu erfassen, vertraut.
- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen mathematischen Grundlagen.
- ...beherrschen das für eine fundierte empirische Ausbildung unerlässliche mathematische Verständnis.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung. Es wird jedoch empfohlen, den vor Vorlesungsbeginn stattfindenden Mathematik-Vorkurs zu besuchen. Gute Kenntnisse in Differentialrechnung einer Veränderlichen sind für die Vorlesung unabdingbar.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 120minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Quantitative Grundlagen		
Modulname	OSTA	Statistik			
Modultyp	Pflicht	SWS	8	CP	15
Kontaktzeit	90 h	Selbststudium	360 h	Workload	450 h

Inhalte

- Deskriptive Methoden zur Aufbereitung und Auswertung ökonomischer Daten
- Wahrscheinlichkeitsrechnung und Verteilungstheorie zur Modellierung von Zufall
- Schätz- und Testverfahren
- Lineares Regressionsmodell

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlernen eigene Datenanalysen durchzuführen.
- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen quantitativen Grundlagen der Statistik.
- ...erlernen den kritischen Umgang mit Datenanalysen und darauf basierenden Studien.
- ...beherrschen das lineare Regressionsmodell, das die Messung und Modellierung ökonomischer Zusammenhänge erlaubt.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 180minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen			
Modulname	OVWL	Einführung in die Volkswirtschaftslehre				
Modultyp	Pflicht	SWS	6	CP	10	
Kontaktzeit	67,5 h	Selbststudium	232,5 h	Workload	300 h	

Inhalte

- Analyse grundlegender ökonomischer Modelle
- Algebraische und geometrische Modellanalyse
- Märkte und Wirtschaftskreisläufe
- Textanalysen zur Geschichte ökonomischen Denkens

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen ökonomischen Grundlagen.
- ...bekommen einen Überblick über die Teilbereiche der Wirtschaftswissenschaften.
- ...erlernen die Funktionsweisen von Märkten und Wirtschaftskreisläufen mit den Methoden der mikro- und makroökonomischen Analyse.
- ...setzen sich mit der Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen innerhalb einer Volkswirtschaft auseinander.
- ...erhalten einen Ausblick auf aktuelle und zukünftige Probleme der Wirtschaftspolitik.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 120minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen			
Modulname	OFIN	Finanzen 1				
Modultyp	Pflicht	SWS	3	CP	5	
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h	

Inhalte

- Kapitalwertmethode zur Bewertung von Investitionsprojekten
- Grundlagen der Portfoliotheorie nach Markowitz
- Risiko-Rendite-Zusammenhang in Modellen (CAPM)
- Zentrale Elemente des einperiodigen Binomialmodells

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen finanzwirtschaftlichen Grundlagen.
- ...verfügen über ein grundlegendes Verständnis zur Bewertung sicherer und riskanter Zahlungsströme.
- ...können das Risiko in Investitionsprojekten erfassen und moderne Finanzinstrumente bewerten.
- ...erhalten Einblick in die unterschiedlichen Betrachtungsweisen der neo-klassischen und der institutionenökonomischen Finanztheorie.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen		
Modulname	OWIN	Wirtschaftsinformatik 1			
Modultyp	Pflicht	SWS	3	CP	5
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h

Inhalte

- Hard- und Software und der Entwicklung von Anwendungssoftware
- Rechnernetze und Kommunikationssysteme
- Potenzial und Einsatzmöglichkeiten von Informationssystemen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Wirtschaftsinformatik.
- ...erhalten Kenntnisse im Umgang mit grundlegenden Anwendungen der Informationstechnologie.
- ...können die Bedeutung und das Potenzial von Informations- und Kommunikationssystemen für die Umsetzung von Unternehmensstrategien einschätzen.
- ...kennen die Einsatzmöglichkeiten von Informations- und Kommunikationssystemen für die Unterstützung von betrieblichen Geschäftsprozessen.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen			
Modulname	OMAR	Marketing 1				
Modultyp	Pflicht	SWS	3	CP	5	
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h	

Inhalte

- Grundprinzipien des Marketing
- Marketing-Managementprozess und Strategien der Marktbearbeitung
- Analyseinstrumente: Erfahrungskurve und Produktlebenszyklus
- Theorien des Konsumentenverhaltens sowie Methoden der Marktforschung und der Marktprognose
- Marketing-Mix: Kernelemente der Produktpolitik, der Preispolitik, der Kommunikationspolitik und der Distributionspolitik

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen des Marketing.
- ...verstehen die zentrale Bedeutung einer marktorientierten Denkweise und einer an den Kundenpräferenzen ausgerichteten Strategie.
- ...verstehen die Analyseinstrumente des Marketings und können die Analysen deuten.
- ...erlernen die Anwendung mathematischer und statischer Instrumente auf die wesentlichen Modelle und Lerninhalte.
- ...kennen den Marketing-Mix und die Bedeutung seiner Elemente.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung und Tutorenübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Orientierungsabschnitt		Allgemeine Grundlagen			
Modulname	OREC	Recht für Wirtschaftswissenschaftler				
Modultyp	Pflicht	SWS	3	CP	5	
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h	

Inhalte

- Wirtschafts- und die Finanzverfassung
- Wirtschaftsverwaltungsrecht (Öffentliches Recht)
- Vertragsrecht, Handelsrecht und Gesellschaftsrecht (Zivilrecht)

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen juristischen Grundkenntnisse.
- ...verfügen über ein Basiswissen über die rechtliche Ordnung der Wirtschaft.
- ...kennen die wirtschaftlich relevanten Teile des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts.
- ...eignen sich im Rahmen des Tutoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung und einer Tutorienübung. Während des Tutoriums sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Vorläufige Zulassung zur Bachelorprüfung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Orientierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Orientierungsabschnitt

1. Sem.	OBRW	OMAT	OSTA					
2. Sem.				OWIN	OMAR	OREC	OVWL	OFIN

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Volkswirtschaftliche Basismodule				
Modulname	BMIK	Mikroökonomie I					
Modultyp	Pflicht	SWS	7	CP	12		
Kontaktzeit	78,75 h	Selbststudium	281,25 h	Workload	360 h		

Inhalte

- Grundmodell der vollkommenen Konkurrenz
- Haushaltstheorie
- Unternehmenstheorie
- Marktgleichgewicht bei vollkommener und unvollkommener Konkurrenz
- Monopolmärkte
- Asymmetrische Informationen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Grundlagen der Mikroökonomik.
- ...kennen die grundlegenden ökonomischen Modelle der Mikroökonomik.
- ...können mikroökonomische Modelle anwenden und Resultate ökonomisch deuten/interpretieren.
- ...eignen sich ökonomische und formale Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Volkswirtschaftliche Basismodule			
Modulname	BMAK	Makroökonomie I				
Modultyp	Pflicht	SWS	7	CP	12	
Kontaktzeit	78,75 h	Selbststudium	281,25 h	Workload	360 h	

Inhalte

- Gesamtbetrachtung und Analyse der Wirtschaft
- Untersuchungsobjekte: Gesamteinkommen, Beschäftigungsgrad, Inflationsrate oder Konjunkturindizes
- Kreislauftheorie, statischen und dynamischen Betrachtung, Krisen und Wirtschaftspolitik

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Makroökonomie.
- ...erlernen die Zusammenhänge und Gesetzmäßigkeiten, die zwischen makroökonomischen Größen bestehen.
- ...untersuchen die Rolle des Staates und der staatlichen Institutionen in einer Volkswirtschaft.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesungen, Übungen und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagengmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule				
Modulname	BMGT	Management					
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6		
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h		

Inhalte

- Informationsökonomische Analyse von Managementproblemen
- Entscheidungsunterstützende Verfahren
- Organisationsstrukturen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Management.
- ...kennen die grundlegenden entscheidungsunterstützenden Verfahren.
- ...erlernen die Methoden und Techniken der Entscheidungsfindung im Management.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule		
Modulname	BFIN	Finanzen 2			
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h

Inhalte

- Aktieninvestments: Rendite- und Risikocharakteristika von Aktien, Theorie der Selektion optimaler Portfolios und CAPM bzw. Multifaktormodelle
- Bondinvestments: Zinsstrukturkurve, Bewertung, Zinssensitivität und Zinsrisikomanagement
- Derivate: Forwards, Futures und Optionen
- Internationale Investments: Wechselkursrisiken, Steuerung und Kontrolle

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Finanzwissenschaften.
- ...sind mit den diversen Finanzinstrumenten und Finanzmärkten vertraut.
- ...beherrschen zahlreiche Modelle zur Analyse und Bewertung von Finanzinstrumenten.
- ...kennen einfache Strategien des Risikomanagements für Wertpapierportfolios unter Verwendung derivativer Finanzinstrumente.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnittes wobei die Quantitativen Grundlagengmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule			
Modulname	BACC	Accounting 1: Cost Accounting				
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6	
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h	

Inhalte

- Systeme der Unternehmensrechnung
- Pagatorische und wertmäßige Kosten und Leistungen
- Kostenarten-, Kostenstellen-, Kostenträger- und Kostenträgerzeitrechnung
- Vollkostenrechnung und Deckungsbeitragsrechnung

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen die für das Bachelorstudium notwendigen Basiskompetenzen im Bereich Rechnungswesen.
- ...sind in der Lage Kosten- und Leistungsrechnung innerhalb der Systeme der Unternehmensrechnung zu identifizieren.
- ...beherrschen die grundlegenden Techniken der Kosten- und Leistungsrechnung.
- ...haben alle Voraussetzungen, um Daten, Auswertungen und Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sachgerecht zu interpretieren.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen:

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Betriebswirtschaftliche Basismodule			
Modulname	BWET	Wirtschaftsethik				
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6	
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h	

Inhalte

- Grundkonzeptionen der Ethik
- Dimensionen der Wirtschaftsethik (Individuethik, Unternehmensethik, Ordnungsethik)
- Homo oeconomicus als Menschenbild versus ökonomisches Analysemodell
- Behavioural Business Ethics und Moralphychologie
- Verhältnis von Ökonomik und Ethik in der systematischen Entwicklung beider Disziplinen
- Wirtschaftsethische Konzeptionen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...besitzen fundiertes Wissen über das Verhältnis von Ethik und Ökonomik (im Lichte jeweils verschiedener Konzeptionen).
- ...können wirtschaftliche Probleme unter ethischen Aspekten angemessen reflektieren.
- ...erkennen die Relevanz der Ökonomik und der Betriebswirtschaftslehre für die Lösung ethischer Probleme.
- ...können Problemstellungen unter individual-, unternehmens- und ordnungsethischen Aspekten differenziert analysieren.
- ... können entsprechend ethisch und ökonomisch verantwortungsvoll entscheiden und handeln.

Lehrformen

Das Modul besteht aus Vorlesung, Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Studienschwerpunkt Finance & Accounting		
Modulname	PFIN	Finanzen 3			
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h

Inhalte

- CAPM, Kapitalkosten und Kapitalstruktur
- Optionen und Optionsbewertung, sowie verschiedene Bewertungsmethoden
- Managementanreize und Finanzierungsentscheidungen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Finanzwissenschaften.
- ...beherrschen die Unternehmensbewertung nach den gängigen Discounted Cash Flow Verfahren.
- ...verstehen die Zusammenhänge zwischen Managementanreizen und Finanzierungsentscheidungen.
- ...wurden in die finanzwissenschaftlichen Themen Risikomanagement und Mergers & Acquisitions eingeführt.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Betriebswirtschaftlichen Basismodule mit Ausnahme von BWET.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Studienschwerpunkt Finance & Accounting			
Modulname	PACC	Accounting 2: Financial Accounting				
Modultyp	Pflicht	SWS	4	CP	6	
Kontaktzeit	45 h	Selbststudium	135 h	Workload	180 h	

Inhalte

- Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GoB)
- Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanzierung, Handelsbilanz und Steuerbilanz
- Bilanzanalyse

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen vertiefende Einblicke und Kompetenzen aus dem Bereich Rechnungswesen.
- ...beherrschen den Jahresabschluss, den Kaufleute gem. § 242 HGB zu erstellen haben.
- ...wurden in die Vorschriften der International Financial Reporting Standards (IFRS) eingeführt.
- ...kennen die Funktionen der Rechnungslegung für den Kapitalmarkt.
- ...eignen sich im Rahmen des Mentoriums Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen

Das Modul besteht aus einer Vorlesung, einer Übung und einem Mentorium unter Leitung eines akademischen Mentors. In der Übung und dem Mentorium sind die Studierenden angehalten, Lösungskonzepte für Übungsaufgaben vorzustellen bzw. über zu lesende Texte Diskussionsbeiträge zu liefern.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Erfolgreicher Abschluss der Betriebswirtschaftlichen Basismodule mit Ausnahme von BWET.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen maximal zweimal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

3. Sem.	BMIK	BACC	BMGT	BFIN				
4. Sem.					BWET	BMAK	PFIN	PACC

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Studienbereich Economics		
Modulname	WPME	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Economics			
Modultyp	Wahlpflicht	SWS	3	CP	5
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h

Inhalte

- Themen aus Geld und Wahrung
- Themen aus Empirische Wirtschaftsforschung
- Themen aus Internationale Wirtschaftspolitik

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus dem Bereich Economics.
- ...erlernen Detailwissen und Methoden zu ausgewahlten Bereichen, die eine inhaltliche Fokussierung erlauben.
- ...bekommen Einblick in konkrete Anwendungsgebiete.
- ...erwerben praktische und fur den Arbeitsmarkt relevante Fahigkeiten.
- ...eignen sich im Rahmen der Ubungen Kompetenzen zur Entwicklung von Losungskonzepten zu Ubungsaufgaben an.

Lehrformen und Sprache

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Ubungen (V+U) oder einem Seminar (S). Die Ubungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beitragen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden. Die Module konnen auf Deutsch oder Englisch angeboten werden.

Voraussetzungen fur die Teilnahme

Voraussetzung fur die Teilnahme ist die mindestens vorlaufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prufungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen fur die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprufung(en) muss/mussen bestanden werden. Bei V+U erfolgreicher Abschluss der Modulprufung in Form einer Klausur von 90minutiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten 90minutigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmaige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Die Module werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Studienbereich Finance & Accounting		
Modulname	WPMF	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Finance & Accounting			
Modultyp	Wahlpflicht	SWS	3	CP	5
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h

Inhalte

- Themen aus Finanzen
- Themen aus Rechnungswesen

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Finanzen und Rechnungswesen.
- ...kennen den in der Praxis engen Zusammenhang zwischen Themen aus Finanzen und Rechnungswesen.
- ...erlangen eine gute Ausgangsposition für ein weiterführendes Studium auf Master-Niveau.
- ...erwerben praktische und für den Arbeitsmarkt relevante Fähigkeiten.
- ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen und Sprache

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen (V+Ü) oder einem Seminar (S). Die Übungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden. Die Module können auf Deutsch oder Englisch angeboten werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss/müssen bestanden werden. Bei V+Ü erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten 90minütigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Die Module werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Studienbereich Management		
Modulname	WPMM	Wahlpflichtmodule aus dem Bereich Management			
Modultyp	Wahlpflicht	SWS	3	CP	5
Kontaktzeit	33,75 h	Selbststudium	116,25 h	Workload	150 h

Inhalte

- Themen aus Management & Angewandte Mikroökonomie
- Themen aus Wirtschaftsinformatik
- Themen aus Marketing

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen aus den Bereichen Management, Wirtschaftsinformatik und Marketing.
- ...erwerben eine fundierte Ausbildung in Unternehmensführung und -strategie und interner Organisation.
- ...sind in der Lage auf Basis von ökonomischen Kalkül Entscheidungen in den genannten Bereichen zu Treffen und Führungsverantwortung zu übernehmen.
- ...eignen sich im Rahmen der Übungen Kompetenzen zur Entwicklung von Lösungskonzepten zu Übungsaufgaben an.

Lehrformen und Sprache

Die Module bestehen aus Vorlesungen mit Übungen (V+Ü) oder einem Seminar (S). Die Übungen bzw. das Seminar werden so gestaltet, dass die Studierenden mit eigenen Beiträgen aktiv an der Ausbildung beteiligt werden. Die Module können auf Deutsch oder Englisch angeboten werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung für die Teilnahme ist die mindestens vorläufige Zulassung zum Qualifizierungsabschnitt, d.h. der bis auf zwei noch ausstehende Prüfungsleistungen erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnitts wobei die Quantitativen Grundlagenmodule OMAT und OSTA obligatorisch sind.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Modulprüfung(en) muss/müssen bestanden werden. Bei V+Ü erfolgreicher Abschluss der Modulprüfung in Form einer Klausur von 90minütiger Dauer bzw. bei S setzt sich der erfolgreiche Abschluss aus zwei Teilleistungen zusammen. Diese bestehen aus einer mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten Hausarbeit (mit oder ohne Referat) und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“(4,0) bewerteten 90minütigen Klausur. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Das Modul kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden.

Veranstaltungszyklus

Die Module werden durchschnittlich alle drei Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Pflichtmodul Seminar		
Modulname	SEM	Seminar			
Modultyp	Pflicht	SWS	2	CP	8
Kontaktzeit	22,5 h	Selbststudium	217,5 h	Workload	240 h

Inhalte

- Themen aus dem Schwerpunkt Management
- Themen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting
- Themen aus dem Schwerpunkt Economics

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten.
- ...können relevante Literatur aufgreifen und Probleme konkretisieren und eingrenzen.
- ...sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren.
- ...erlernen umfangreiche Sachverhalte konzentriert zu präsentieren.

Lehrformen

Seminar mit Präsentationen der Studierenden und Gruppendiskussionen.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller Pflichtmodule außer dem Pflichtmodul Research. Studierende, die diese Voraussetzung erfüllen, erhalten einen Seminarplatz nach dem Verfahren First-come-first-serve. Das Dekanat stellt dabei sicher, dass für alle Studierenden, die die Voraussetzungen erfüllen ein Seminarplatz vorgehalten wird. Ein Anspruch auf einen Platz in einem bestimmten Seminar oder einem Seminar eines bestimmten Studienschwerpunktes besteht nicht. Nimmt die oder der Studierende nach verbindlicher Seminaranmeldung am Seminar nicht teil, finden die Vorschriften der §§ 20, 22 sinngemäß Anwendung.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Die Prüfungsleistung setzt sich aus drei Teilleistungen zusammen. Die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar setzt die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus. Diese ist gegeben, wenn die oder der Studierende bei mindestens 80 Prozent aller im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann die oder der Lehrende bestimmen, dass die Fehlzeiten durch die Erfüllung zusätzlicher Pflichten ausgeglichen werden können. Darüber hinaus setzt die erfolgreiche Teilnahme eine mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete Hausarbeit, ein mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertetes Referat und eine ebenfalls mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertete 90minütige Klausur voraus. Hiervon abweichende Regelungen sind im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich. Ein nicht bestandenenes Pflichtmodul Seminar kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes zweimal wiederholt werden. Dabei gilt das Ablegen jeder weiteren Prüfung in einem Pflichtmodul Seminar unabhängig von Inhalt oder Prüferin oder Prüfer als Wiederholung.

Veranstaltungszyklus

Das Modul wird in jedem Semester angeboten.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Studienbereich	Qualifizierungsabschnitt		Pflichtmodul Research		
Modulname	BAA	Bachelorarbeit			
Modultyp	Pflicht	SWS	-	CP	12
Kontaktzeit	-	Selbststudium	9 Wochen	Workload	360 h

Inhalte

- Themen aus dem Schwerpunkt Management
- Themen aus dem Schwerpunkt Finance & Accounting
- Themen aus dem Schwerpunkt Economics

Qualifikationsziele und Kompetenzen

Die Studierenden...

- ...erlangen inhaltliche und methodische Kompetenzen zum wissenschaftlichen Arbeiten.
- ...können sich fundiert wissenschaftlich mit einer Themenstellung auseinandersetzen.
- ...sind in der Lage Lösungsvorschläge wissenschaftlich zu erarbeiten und zu formulieren.

Lehrformen

Einzel- oder Gruppenberatung, in der die Studierenden bei der Planung und Umsetzung der Bachelorarbeit unterstützt werden.

Voraussetzungen für die Teilnahme

Voraussetzung ist der erfolgreiche Abschluss aller anderen Pflichtmodule. Empfohlen wird der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Studienschwerpunkts.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten

Bewertung der Bachelorarbeit mit „ausreichend“ (4,0) und besser. Die Bachelorarbeit kann innerhalb des Qualifizierungsabschnittes bei Nichtbestehen einmal wiederholt werden. Maßgeblich ist das Abgabedatum der Arbeit.

Veranstaltungszyklus

Bachelorarbeiten werden jedes Semester vergeben und betreut.

Empfohlene Einordnung des Moduls im Qualifizierungsabschnitt

5. Sem.	WPM 1	WPM 2	WPM 3	WPM 4	SEM					
6. Sem.						WPM 5	WPM 6	WPM 7	WPM 8	BAA

Anhang C: Diploma Supplement

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. Angaben zum Inhaber/zur Inhaberin der Qualifikation / HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Familienname / Family Name

1.2 Vorname / First Name

1.3 Geburtsdatum, -ort, -land / Date, Place, Country of Birth

1.4 Matrikelnummer / Student ID Number

2. Angaben zur Qualifikation / QUALIFICATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt) / Bachelor of Science, B.Sc.
Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt) / n.a.
Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation / Main Field(s) of Study

Wirtschaftswissenschaften / Economics and Business Administration

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation / Institution Awarding the Qualification (in original

verliehen hat	language)
Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Status (Typ / Trägerschaft) Universität, staatlich	Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Status (Type / Control) University, State Institution
2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat siehe 2.3 Status (Typ / Trägerschaft) siehe 2.3	Institution Administering Studies (in original language) see 2.3 Status (Type / Control) see 2.3
2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n) Deutsch und Englisch	Language(s) of Instruction/Examination German and English
 3. Angaben zur Ebene der Qualifikation / LEVEL OF THE QUALIFICATION	
3.1 Ebene der Qualifikation 1. berufsqualifizierender Abschluss	Level First level degree with thesis
3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit) 3 Jahre = 6 Semester, 180 ECTS credits	Official Length of Programme 3 years = 6 semester, 180 ECTS credits
3.3 Zugangsvoraussetzung(en) allgemeine Hochschulzugangsberechtigung	Access Requirements General Higher Education Entrance Qualification
 4. Angaben zum Inhalt und zu den erzielten Ergebnissen / CONTENTS AND RESULTS GAINED	
4.1 Studienform Vollzeit- oder Teilzeitsstudium	Mode of Study Full time / Part time
4.2 Anforderungen des Studiengangs / Qualifikationsprofil des Absolventen / der Absolventin Ziel des Studiums ist, die Studierenden zu befähigen, wirtschaftliche Probleme selbständig zu erkennen, Problemlösungen auf wissenschaftlicher Basis zu erarbeiten und Handlungsalternativen vorzuschlagen. Die Vermittlung des theoretischen, institutionellen, empirischen und berufspraktischen Wissens sowie der methodischen betriebswirtschaftlichen und volkswirtschaftlichen Kenntnisse erfolgt mit dem Ziel, die Studierenden auf ein breites Spektrum späterer Tätigkeitsfelder in nationalen und internationalen Bereichen sowie als Unternehmer vorzubereiten. Gleichzeitig sollen die Studierenden in Forschungsprozesse eingeführt werden. Das Studium vermittelt nicht nur rein fachliche	Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate The study course seeks to train students in independently recognizing economic problems, in developing scientific solutions to such problems and in proposing alternative courses of action. Skills of a theoretical, institutional, empirical and job-oriented, practical nature as well as a methodical approach to economics and business administration are taught with the aim of preparing students for a wide range of professional activities in national and international fields including those of an entrepreneur. Simultaneously, students are given an insight into research processes. The study course seeks not only to teach students purely academic competences but also to contribute to the development of their character. Apart from acquiring the ability to soundly analyze

Kompetenz, sondern soll auch zur Bildung der Persönlichkeit beitragen. Neben der Fähigkeit wirtschaftliche Prozesse auf der Grundlage ökonomischer Theorien fundiert zu analysieren und zu bewerten soll im Rahmen des Studiums insbesondere auch die Beurteilung dieser Prozesse unter ethischen Aspekten gelernt werden. Verantwortliches Handeln im Beruf kann nur unter beiden Voraussetzungen erfolgen.

Das Tätigkeitsfeld des Bachelor in Finance and Accounting liegt schwerpunktmäßig in der ökonomischen Analyse sowie in der Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle von wirtschaftlichen Entscheidungen in Unternehmen, in Forschungsinstituten, in der öffentlichen Verwaltung, in Verbänden sowie in internationalen Organisationen.

Der Erwerb des akademischen Grades „Bachelor of Science“ bildet einen ersten berufsqualifizierten Abschluss des Studiums. Durch die damit verbundenen Prüfungen soll festgestellt werden, ob der/die Studierende die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat, fachliche Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Der Studiengang ist in zwei Abschnitte, den Orientierungsabschnitt und den Qualifizierungsabschnitt untergliedert. Im Orientierungsabschnitt werden Allgemeine Grundlagen, Quantitative Grundlagen und Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen im Umfang von 60 CP gelehrt, deren Bewertung jedoch nicht in die Gesamtbewertung einfließt. Der erfolgreiche Abschluss des Orientierungsabschnittes ist jedoch Voraussetzung für die Fortführung des Studiums im Qualifizierungsabschnitt. Der Qualifizierungsabschnitt umfasst die Betriebswirtschaftlichen und Volkswirtschaftlichen Basismodule sowie zwei Pflichtmodule aus Finance and Accounting und acht Wahlpflichtmodule aus den Bereichen Economics, Finance and Accounting oder

and evaluate economic processes on the basis of economic theories, the student also has to learn during his/her studies how to assess these processes, in particular, by incorporating ethical aspects.

Responsible conduct in job-related activities can only come about when based on these two prerequisites.

The major field of activity of a Bachelor in Finance and Accounting lies both in the economic analysis and in the preparation, execution and control of economic decision-making in companies, research institutes, public administration, associations as well as international organizations.

The attainment of the university degree „Bachelor of Science“ corresponds to the first job-qualifying completion of studies.

The purpose of the examinations accompanying the course of study is to ascertain whether the student concerned has acquired the necessary specialized knowledge to enter a job-related field of activity, can understand subject-related correlations and possesses the ability to work according to scientific methods.

Programme Details

The course of study is divided into two phases: 1. the orientation phase and 2. the qualification phase. In the orientation phase general, quantitative, and economic principles and fundamentals are taught in 60 CP of coursework (the grades of which are not included in the final evaluation of the bachelor's degree). The successful completion of the orientation phase is a prerequisite to continue the studies in the qualification phase.

The qualification phase is made up of basic economics and business courses as well as two obligatory Finance and Accounting courses and eight semi-elective courses depending on the student's chosen major: Economics, Finance and Accounting or Management.

Finally, the successful completion of a seminar as well as writing a bachelor thesis is obligatory.

For further information about possible

Management. Schließlich sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar sowie die Anfertigung einer Bachelorarbeit obligatorisch. Für nähere Informationen zur individuellen Gestaltung des Qualifizierungsabschnittes siehe beiliegendes Transkript.

individualized configurations of the qualification phase please see the transcript enclosed.

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten / Grading Scheme

Note / Grade		Definition
1,0	mit Auszeichnung / excellent	eine auszeichnungswürdige Leistung / an excellent achievement
1,1 - 1,5	sehr gut / very good	eine hervorragende Leistung / a very good achievement
1,6 - 2,5	Gut / good	eine Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt / an achievement that considerably surpasses the demands set
2,6 - 3,5	Befriedigend / satisfactory	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt / an achievement that satisfies average demands set
3,6 - 4,0	Ausreichend / sufficient	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt/sufficient

ECTS-Notenschema / ECTS-Grading Scheme:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Anzahl Absolventen in Prozent* / Percentage of Graduates*
A	10 %
B	25 %
C	30 %
D	25 %
E	10 %

* Maßgeblicher Berücksichtigungszeitraum für die Bestimmung der ECTS-Note sind die dem Ausstellungszeitpunkt vorangegangenen drei Studienjahre. Solange diese Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note wie folgt bestimmt

* The decisive time period to be considered in determining the ECTS grade is the three-year study period preceding the date of issuance. As long as these comparable data are not available, the ECTS grade will be determined as follows:

ECTS-Note / ECTS-Grade	Note / Grade
A	1,0 - 1,5
B	1,6 - 2,0
C	2,1 - 3,0
D	3,1 - 3,5
E	3,6 - 4,0

4.5 Gesamtnote

Das Ergebnis der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem mittels CP gewichteten Mittel der Modulnoten des Qualifizierungsabschnittes. Da entsprechende Vergleichsdaten noch nicht vorliegen, wird die ECTS-Note nach dem unter 4.4 zuletzt aufgeführten Schema vergeben. (Details siehe Transkript).

5. Angaben zum Status der Qualifikation

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Voraussetzung für die Teilnahme an einem weiterführenden Master-Programm oder zu einem Ph.D.- bzw. Doktoranden-Programm.

5.2 Beruflicher Status

Das Bachelorstudium in Finance and Accounting vermittelt eine fundierte Ausbildung in wirtschaftswissenschaftlicher Theorie, in methodischen Grundlagen und in Anwendungen dieser Theorien und Methoden auf verschiedenen Gebieten der wirtschaftswissenschaftlich ausgerichteten Berufsfelder. Die Absolvent(en)/innen sollen ferner nachweisen, dass sie die Fähigkeit besitzen, nach wissenschaftlichen Methoden zu arbeiten.

6. Weitere Angaben

6.1 Weitere Angaben

siehe Anlagen (vom Absolventen beigelegt)

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Zur Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

Overall Classification

The result of the Bachelor Examination is calculated on the basis of the credit points obtained in the module grades during the qualifying stage of study. Since comparable data is not available at this date, the ECTS grade is determined as described in the last Scheme under 4.4. (See transcript for details)

FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study

Requirement for participation in a follow-up Master's degree programme or a Ph.D. programme leading to a Doctorate degree.

Professional Status

The Bachelor's study programme in Finance and Accounting provides a sound education in economic theory, in methodical fundamentals as well as in the practical application of these theories and methods in various economics-oriented fields of professional employment. Furthermore, graduates should be in a position to prove that they possess the ability to work according to scientific methods.

ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

see Appendix (provided by the graduate)

Further Information Sources

On the Institution <http://www.wiwi.uni-frankfurt.de>

7. Zertifizierung

CERTIFICATION

Dieses Diploma Supplement nimmt
Bezug auf folgende Original-
Dokumente:

This Diploma Supplement refers to the following original
documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom / Bachelor Degree issued

Prüfungszeugnis vom / Certificate of Examination issued

Transkript vom / Transcript of Records issued

Datum der Zertifizierung / Certification Date:

Offizieller Stempel/Siegel
Official Stamp/Seal

Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Chairman of the Examination Committee

**8. Angaben zum nationalen
Hochschulsystem**

NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

Die Informationen über das nationale
Hochschulsystem auf den folgenden Seiten
geben Auskunft über den Grad der
Qualifikation und den Typ der Institution, die
sie vergeben hat.

The information on the national higher education
system on the following pages provides a context
for the qualification and the type of higher
education that awarded it.